

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1923)

Heft: 1

Artikel: Eine wichtige Urkunde zur bündner. Jagdgeschichte

Autor: Sprecher, T. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der österreichische Gesandte nach Wien. Noch immer galt bei den Bündnern in gewissem Sinn das Wort eines Venezianers, daß sie eher Frau und Kinder verkaufen würden als das Veltlin.

Überall abgewiesen und gedemütigt, verhielt sich Baptista fortan ziemlich still. Ob er durch die wiederholten Mißerfolge von seinem Größenwahn einigermaßen kuriert wurde, muß jedoch dahingestellt bleiben.

Eine wichtige Urkunde zur bündner. Jagdgeschichte.

Mitget. von Oberstkorpskdt. Th. v. Sprecher, Maienfeld.

Herr Oberstkorpskdt. Th. v. Sprecher hatte die Freundlichkeit, dem Herausgeber des Monatsblattes die genaue Abschrift einer sehr interessanten Urkunde aus seiner Bibliothek zu übermitteln. Das Dokument wirft ein ganz neues Licht auf die Jagdgeschichte unseres Bündnerlandes, indem daraus hervorgeht, daß wenigstens die *Murmeltierjagd* als *ein Privatrecht* des Grund-eigentümers angesehen und öffentlich behandelt wurde. Uns ist noch nie eine Urkunde ähnlichen Inhaltes zu Gesicht gekommen, und wir wären sehr dankbar, wenn uns vom Vorhandensein weiterer ähnlicher Dokumente Mitteilung gemacht würde; denn es kann sich bei dem vorliegenden doch kaum um einen Ausnahmefall gehandelt haben.

Der in der Urkunde erwähnte Verkäufer ist der bekannte Bundslandammann und Oberst Hans Sprecher, der 1631 in Maienfeld, anscheinend auf Anstiften Richelieus, von einem französischen Offizier ermordet wurde. Er war der Bruder des Geschichtschreibers Fortunat Sprecher.

„Murmenthen brieff in Dürenbodner weidt.“

Ich Johann Sprächer von Berneck, Obrister, behenn hiermit Inn Khrafft diß, für mich und alle meine Erben öffentlichen und thuan khundt allermeniglichen, daß Ich deme hochwolgeachten Edlen vesten Herren Paul Buolen derzeiten Landtammann alhie uff Tafaas und seinen Erben, Recht, Redlichs, Immerwerend und ganz unwiderrüefflichen Kauffs, verkhaufft und übergeben habe, Namblichen denn halben Thaill der *Murmenten Rechti und gerechtigkeitheit* im ganzen Türen Bodenperg oder selbiger äzunge. Inmaßen Ich dann umb die deßwegen benant gerechte Kaufsumma vonn Ime Hn Landtammann als

Käufferen zuo meinem guoten Benüegen außgericht, befridiget und zalt worden bin, derohhalben soll und mag offtgemeldter Herr Landtammann Paul Buol oder seine Erben, obgedachte Ime verkhauffte gerechtigkhait, Nun hinfür Recht, Redlichs Kauffweise Innhaben, Nüzen und Nießen und darmit handlen thuon und lassen alß dann Er mit anderem seinem aigenthumblichen haab und guot zethuon macht und gewalt hat, nach seinen willen und wolgefallen, ohne mein, meiner Erben, oder menigeliches anders Irunng, Eintrag, Verhindternuß, und wider sprechen und deme zuo wahrem Urkhundt so hab Ich obgedachter Johann Sprächer, als Verkhäuffer, für mich und alle meine Erben, mein aigen anerboren Petschafft hierfür gedruekht und mich mit aigner Handt undtersriben. Geschechen denn vierzehenden Tag November A° 1625.

(sig.) Ich Johann Sprächer von Bärnegg
(Siegel.) Bek. wie ob statt.

Abschrift von Th v. Sprecher, Maienfeld.

Herr cand. jur. P. Jörimann in Chur, der eine Geschichte der bündnerischen Jagdgesetzgebung vorbereitet und dem von obiger Urkunde Kenntnis gegeben wurde, machte uns aufmerksam auf eine einschlägige Bestimmung des Davoser Landbuches, welche als gesetzliche Grundlage des „Murmetenbriefes“ betrachtet werden kann und durch die Urkunde eine treffliche Beleuchtung erhält. Jene Bestimmung befindet sich schon in der ältesten bis jetzt bekannt gewordenen Redaktion des Landbuches von 1596 (Wiener Hs. S. 61), und zwar in folgender ungemein plastischen Form:

„Welcher Murmelthier in seinem aignen Grund vnd Boden oder Berg hatt erkaufft oder selbst darin gelegt oder die sonst darin kommen werend, solle ihm dieselbigen niemand weder schiessen platjen noch graben noch in kein ander Weg umbringen oder hinnemmen. Welcher das übergat der soll gehalten werden, als ainer, där dem Anderen das sein uß dem Kasten entfürtt hatt.“

Die Redaktion des Landbuches von 1646 (vgl. die durch Dr. Valèr 1912 besorgte Edition S. 34) enthält die betreffende Vorschrift in etwas veränderter Form, d. h. mit einer ausführlichen Formulierung der Strafbestimmungen.

Der Herausgeber.